

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Bau](#)

# Bau

Dieses Dokument wurde erstellt am 21.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeines zu arbeitsrechtlichen Sonderregelungen in der Baubranche](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Bauarbeiter – Arbeitgeberpflichten](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Meldepflichten](#)
    - [Beitrittspflicht](#)
    - [Einsicht in Lohnaufzeichnungen](#)
    - [Pflichten bei Baustellenkontrollen](#)
    - [Sonstige Auskunftspflicht](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Bauarbeiter – Urlaub, Abfertigung und Winterfeiertage](#)
  - [Zuschläge zum Lohn für Urlaub und Abfertigung](#)
  - [Urlaub](#)
  - [Abfertigung](#)
  - [Zuschläge für Winterfeiertage](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Schlechtwetterentschädigung – Antrag auf Rückerstattung durch den Betrieb](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
    - [Antragstellung](#)
    - [Datenübermittlung](#)
    - [Eingabe der Schlechtwettermeldung](#)
    - [Übermittlung einer Datei](#)
    - [Bearbeitung der Anträge](#)
    - [Verrechnungslisten](#)
    - [Korrekturanträge](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Überbrückungsgeld bis zur Pension](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Überbrückungsgeld](#)
    - [Seit 1. Jänner 2017: Rehabilitationsmaßnahmen](#)
    - [Überbrückungsabgeltung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
    - [Antragstellung Überbrückungsgeld](#)
    - [Antragstellung Überbrückungsabgeltung](#)
    - [Verschiebung des Beginns von Überbrückungsgeldbezug](#)
  - [Kosten](#)

- [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Verpflichtende Koordination bei Bauarbeiten](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Allgemeines](#)
    - [Vorankündigung](#)
    - [Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan](#)
    - [Unterlage für spätere Arbeiten](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

## Bau

Aktuelle Informationen über die Baubranche, arbeitsrechtliche Sonderregelungen (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz), Koordination bei Bauarbeiten, Bauprodukte etc.

### Information für Einsteiger

Die Baubranche ist eine traditionelle Säule der heimischen Wirtschaft und bietet rund 290.000 Personen in Österreich einen Arbeitsplatz.

Die Aufgabengebiete umfassen die Errichtung von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen uvm.

Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden.

Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Tiefbauten.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Allgemeines zu arbeitsrechtlichen Sonderregelungen in der Baubranche

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz regelt die Urlaubs- und Abfertigungsansprüche jener Arbeiterinnen/jener Arbeiter (nicht aber der Angestellten), die in Betrieben beschäftigt werden, die Bautätigkeiten verrichten. Weiters enthält dieses Gesetz Regelungen hinsichtlich der Entschädigung für Winterfeiertage sowie dem Überbrückungsgeld.

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) gilt z.B. für

- Bauunternehmungen
- Baumeisterbetriebe
- Maurermeisterbetriebe
- Erdbaubetriebe
- Straßenbaubetriebe
- Zimmererbetriebe
- Dachdeckerbetriebe
- Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe im Baubereich.

In diesen Betrieben haben Arbeiterinnen/Arbeiter Anspruch auf das [» Urlaubsentgelt](#) (Lohnfortzahlung für die Dauer des Urlaubs zuzüglich eines Urlaubszuschusses) sowie die Abfertigung, nicht gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien und einigen Landesstellen. Sie wird paritätisch von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber verwaltet.

Die Finanzierung erfolgt durch Zuschlagsleistungen der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber.

Alle erforderlichen Meldungen und Eingaben sind über das Internetportal der Bauarbeiter-Urlaubs- und

Abfertigungskasse durchzuführen.

## Weiterführende Links

- [⇒ Webportal der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse \(eBUAK\)](#)

## Rechtsgrundlagen

⇒ [Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz \(BUAG\)](#)

**Stand: 07.05.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

# Bauarbeiter – Arbeitgeberpflichten

## Inhaltliche Beschreibung

Im Folgenden werden die wichtigsten Verpflichtungen der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) dargestellt.

### Meldepflichten

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallen, müssen die Beschäftigung von Bauarbeiterinnen/Bauarbeitern unter Bekanntgabe aller für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Lohnangaben **binnen zwei Wochen** der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse melden.

In der Folge hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber für jeden Zuschlagszeitraum (Kalendermonat) alle für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Lohnangaben und deren Veränderungen einschließlich des allfälligen Beginns und Endes des Arbeitsverhältnisses der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden (Folgemeldung).

Beschäftigt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine Arbeiterinnen/Arbeiter mehr, hat sie/er dies ebenfalls der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. Werden nur saisonbedingt vorübergehend keine Arbeiterinnen/Arbeiter beschäftigt, hat für vier Monate eine Leermeldung zu erfolgen.

Beschäftigen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Teilzeit, so haben sie das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort einschließlich aller Änderungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen jede Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unverzüglich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse melden.

### Beitrittspflicht

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die Bauarbeiterinnen/Bauarbeiter beschäftigen, für die hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) anzuwenden ist, sind verpflichtet, für diese Arbeitnehmerinnen/diese Arbeitnehmer jedenfalls der Betrieblichen Vorsorgekasse der BUAK beizutreten.

### Einsicht in Lohnaufzeichnungen

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer, dem [⇒ Betriebsrat](#), der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Verlangen Einsicht in die für die Berechnung der Zuschlagsleistung maßgebenden Lohnaufzeichnungen (Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Urlaubs- und Abfertigungskarten, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten und dergleichen) zu

gewähren. Der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte zu gewähren.

Das Einsichtsrecht der BUAK umfasst die Einsicht in alle Geschäftsunterlagen, auf Grund derer beurteilt werden kann, ob ein Betrieb dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegt oder nicht. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Entsendungsfall auch auf die bereit zu haltenden [Lohnunterlagen](#) in deutscher Sprache.

## Pflichten bei Baustellenkontrollen

Die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Baustellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer zu betreten.

Die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind berechtigt, von allen auf der Baustelle anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Baustelle beschäftigt sind, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte ist verpflichtet, den Bediensteten der BUAK die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei ihrer/seiner Abwesenheit von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt.

## Sonstige Auskunftspflicht

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse auf deren Verlangen bekannt zu geben, auf welchen Baustellen welche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für welche Dauer beschäftigt sind.

Unternehmen, die Bauaufträge ganz oder teilweise weitergeben, sind zur Auskunftserteilung gegenüber der BUAK in Bezug auf diese Subunternehmen verpflichtet.

Im Falle von Arbeitskräfteüberlassung ist die Beschäftigterin/der Beschäftigter verpflichtet, der BUAK Auskunft über Überlasserbetriebe und überlassene Arbeitnehmer/innen zu geben.

**HINWEIS** Eine Verletzung der Meldepflichten, der Einsicht in Lohnaufzeichnungen und der Pflichten bei Baustellenkontrollen ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht bzw. werden die zu entrichteten gewesenen Zuschläge nachgefordert.

## Betroffene Unternehmen

Unternehmen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Bauarbeiterinnen/Bauarbeiter beschäftigen.

## Fristen

- Beschäftigung von Bauarbeiterinnen/Bauarbeitern: **binnen zwei Wochen**
- Folgemeldungen: **monatlich**

## Zuständige Stelle

⇒ [Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse](#) (BUAK)

## Zusätzliche Informationen

### Weiterführende Links

- ⇒ [Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse \(BUAK\)](#)
- ⇒ [Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz \(BMSGK\)](#)
- ⇒ [Betriebliche Vorsorgekasse der BUAK](#)

## Rechtsgrundlagen

- § ⇒ [22](#) Abs 1, 1a, 2 und 3, § ⇒ [23](#), § ⇒ [23a](#), § ⇒ [23b](#), § ⇒ [33c](#) Abs 1 ⇒ [Bauarbeiter-Urlaubs- und](#)

- [Abfertigungsgesetz](#) (BUAG)
- [Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz](#) (BMSVG)

## Experteninformation

- [E-Service der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse](#)

## Zum Formular

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse stellt eine [Reihe von Formularen](#) zur Verfügung.

[eBUAK](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

**Stand: 07.05.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

# Bauarbeiter – Urlaub, Abfertigung und Winterfeiertage

- [Zuschläge zum Lohn für Urlaub und Abfertigung](#)
- [Urlaub](#)
- [Abfertigung](#)
- [Zuschläge für Winterfeiertage](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Zuschläge zum Lohn für Urlaub und Abfertigung

Die Urlaubsentgelte und die Abfertigungsleistungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) werden durch Zuschlagsleistungen der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber zum Lohn finanziert. Die Höhe der Zuschläge wird durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgelegt.

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die Zuschlagsleistungen auf Grund der Meldung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu errechnen.

## Urlaub

Die Urlaubsregelungen gelten für alle Arbeiterinnen/Arbeiter, die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallen.

Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Urlaubsanspruch. Für Beschäftigungszeiten von 52 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) in einem Kalenderjahr gebührt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 30 Werktagen. Der Urlaubsanspruch erhöht sich auf 36 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1.150 Anwartschaftswochen erreicht wurden. Der Anspruch auf Urlaub entsteht im Verhältnis zu den im Urlaubsjahr zurückgelegten Beschäftigungswochen bzw. Teilen von Beschäftigungswochen.

Darüber hinaus haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in Dreischichtarbeit oder in bestimmten Zweischichtformen tätig sind, für je acht Wochen Schichtarbeit Anspruch auf Zusatzurlaub von einem Arbeitstag.

Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeiterin/Arbeiter zu vereinbaren. Bei Antritt des Urlaubs gebührt der Arbeiterin/dem Arbeiter [Urlaubsentgelt](#). Diese umfasst die Lohnfortzahlung für die

Dauer des Urlaubs zuzüglich eines Urlaubszuschusses.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber überzeugt sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen, dass die Arbeiterin/der Arbeiter im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat. Danach reicht die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zeitgerecht um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes ein.

Das von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse an den Betrieb überwiesene Urlaubsentgelt zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber dann der Arbeiterin/dem Arbeiter vor Urlaubsantritt aus.

Liegt kein Treuhandkonto des Betriebes vor, wird das Urlaubsentgelt von der BUAK direkt an den/ die Arbeitnehmer/in überwiesen.

## Abfertigung

Die Abfertigungsregelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes gilt nur für Arbeiterinnen/Arbeiter, die

- bereits vor dem **1. Jänner 2003** in einem Arbeitsverhältnis nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gestanden sind und
- bis zum **31. Dezember 2005** einen Anspruch auf Abfertigung erworben haben und
- diese Abfertigung noch nicht ausgezahlt wurde.

Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruches auf Abfertigung ist für diese Arbeitnehmerinnen/diese Arbeitnehmer das Vorliegen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses im Ausmaß von drei Jahren. Mit Erfüllung der Einstiegsvoraussetzung kommt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in den Genuss der Branchenregelung des BUAG.

Alle weiteren Beschäftigungszeiten werden angerechnet, unabhängig davon, ob und wie lange Unterbrechungen vorliegen oder wie oft die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber gewechselt wird. Die Anrechnung ist jedoch abhängig von der Art des Beendigungsgrundes. Als abfertigungsvernichtend gelten einvernehmliche Lösung, Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer, vorzeitiger Austritt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund sowie Entlassung aus Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Die Höhe der Abfertigung, die in Monatsentgelten ausgewiesen wird, wächst mit der Anzahl der Beschäftigungswochen.

Die Auszahlung erfolgt – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dazu kommt eine Wartefrist von zwölf Monaten, während der die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis gemäß BUAG stehen darf.

Für alle übrigen Arbeiterinnen/Arbeiter gilt die "[» Abfertigung neu](#)" nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz. Diesbezüglich hat die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse eine Betriebliche Vorsorgekasse gegründet.

## Zuschläge für Winterfeiertage

Auch die Feiertagsentgelte für 25. und 26. Dezember, 1. und 6. Jänner sowie die Entgelte der [» kollektivvertraglich](#) geregelten arbeitsfreien Tage im Dezember (24. und 31. Dezember) werden durch Zuschlagsleistungen der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber zum Lohn finanziert. Diese werden ebenfalls durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgelegt und durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse verrechnet.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat Anspruch auf pauschalierte Refundierung (Winterfeiertagsvergütung) der von ihnen an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für diese Tage geleisteten Entgelte durch die BUAK. Die Winterfeiertagsvergütung gebührt für jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die während der Kalenderwochen, in die die Winterfeiertage fallen, bei der BUAK gemeldet sind; also nur für jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die die Entgelte auch tatsächlich ausbezahlt wurden.

## Weiterführende Links

- [» Betriebliche Vorsorgekasse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse \(BUAK\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz](#) (BUAG)



- [» Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz \(BMSVG\)](#)

**Stand: 07.05.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse

# Schlechtwetterentschädigung – Antrag auf Rückerstattung durch den Betrieb

## Inhaltliche Beschreibung

Für den Arbeitsablauf in den Bauberufen ist das **Wettergeschehen** ein wesentlicher Faktor.

**Schlechtwetter bedeutet** für die überwiegend im Freien tätigen Bauarbeiterinnen/Bauarbeiter Arbeitsunterbrechungen, die mit Lohninbußen verbunden sind. Für die Betriebe resultiert aus ungünstigen Witterungsverhältnissen das Problem der Kosten für ausgefallene Arbeitsstunden. Als Lösung dieser Probleme dient die Schlechtwetterregelung, die zum einen eine **Entschädigungsregelung für Verdienstentgang**, die bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetters eintritt, zum anderen die **Rückerstattung der entstandenen Kosten an die Betriebe** vorsieht.

### Schlechtwetter liegt vor, wenn

- arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost, Hitze und dergleichen) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann **oder**
- die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

Die Angaben über jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die aufgrund von Schlechtwetter einen mit Lohnausfall verbundenen Arbeitsausfall erlitten haben, werden seitens der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) durch die wissenschaftlich erstellten Wetterdaten, die von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) zur Verfügung gestellt werden, überprüft.

## Betroffene Unternehmen

Betroffene Betriebsarten des **Baugewerbes**

- Baumeister
- Maurermeister
- Bauunternehmer
- Demolierungsbetriebe
- Maurergewerbe § [» 6](#) [» Gewerbeordnung](#)
- Deichgräber, Erdarbeiten, Güterwegebau
- Baueisenbieger- und Verlegerbetriebe
- ARGEN unter Federführung des Baugewerbes
- Feuerungstechnische Baubetriebe
- Fassadenbeschichtungsbetriebe

Betroffene Betriebsarten der **Bauindustrie**

- Bauindustriebetriebe
- ARGEN unter Federführung der Bauindustrie

Betroffene Betriebsarten des **Bauhilfsgewerbes**

- Brunnenmeister, Tiefbohrbetriebe
- Gerüstverleiher

- Gipser- und Fassadengewerbe mit Schlechtwetterentschädigung

#### Betroffene Betriebsarten des **Zimmerergewerbes**

- Zimmerergewerbe
- Zimmerergewerbe § [6](#) [➤](#) [Gewerbeordnung](#)
- Dachdeckergewerbe
- Pflasterergewerbe

#### Betroffene Betriebsarten des **Steinmetzgewerbes**

- Steinmetzgewerbe
- Steinhauer

#### Betroffene Betriebsarten der **Öffentlichen Betriebe**

- Betriebe mit agrartechnischen Maßnahmen
- Gemeinden
- Wildbach- und Lawinenverbau
- Öffentlicher Straßenbau, Wasserbau

#### **Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe**

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Zuständige Stelle

Die zuständige [➤ Landesstelle der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse \(BUAK\) oder die Abteilung für Betriebsbetreuung](#)

## Verfahrensablauf

### Antragstellung

Die Einreichung um Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung erfolgt durch den Betrieb bzw. dessen bevollmächtigte gewerbsmäßig befugte Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter (Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Berufsberechtigte im Sinne des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, Bilanzbuchhaltungsberufe). Dieser Antrag auf Rückerstattung der in einem Abrechnungszeitraum ausbezahlten Beträge ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes einzubringen.

### Datenübermittlung

Die verpflichtende Nutzung der eBUAK-Portalapplikationen wird im § [10](#) Abs 1 [➤](#) [BSchEG](#) vorgeschrieben.

Alle BUAG-pflichtigen Betriebe und alle der BUAK bekannten gewerbsmäßig befugten Parteienvertreterinnen/gewerbsmäßig befugten Parteienvertreter verfügen über Zugangsdaten zum eBUAK-Portal.

Im Firmen- bzw. Steuerberatungsportal steht für die Übermittlung der Schlechtwettermeldung die Anwendung "Schlechtwetter" zur Verfügung:

### Eingabe der Schlechtwettermeldung

Im Bereich "Eingabe" können die Schlechtwettermeldungen erfasst und sofort online verrechnet werden. Die Verrechnungsliste wird sofort nach erledigter Verrechnung als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt. Im Bereich "Suche" besteht die Möglichkeit eingegebene Anträge zu suchen und zu bearbeiten.

### Übermittlung einer Datei

Bestimmte Lohnprogramme bieten die Möglichkeit, die Schlechtwetterentschädigungsanträge direkt als Datei zu speichern. Dafür steht in der Portalanwendung der Bereich "Direktdaten" zur Verfügung. Die Dateien sind unter

"Direktdaten verarbeiten" hochzuladen und zu verrechnen. Nach erfolgter Verrechnung stehen hier zusätzlich elektronische Rückmeldungen unter "Direktdaten Archiv" als Download zur Verfügung.

## Bearbeitung der Anträge

In beiden Fällen erfolgt die Verrechnung sofort nach Fertigstellung der Eingabe.

Die Überweisung der verrechneten Anträge an die ArbeitgeberInnen erfolgt täglich auf das angegebene "Schlechtwetterentschädigungs-Konto". Ist ein solches nicht vorhanden, erfolgt die Überweisung auf das gespeicherte Geschäftskonto.

Stellt die BUAK bei einer nachträglichen Prüfung der Lohnunterlagen durch die Außendienstmitarbeiterin/den Außendienstmitarbeiter fest, dass die Angaben im Antrag nicht den Tatsachen entsprechen, so hat die BUAK Anspruch auf Rückforderung der bereits erstatteten Beträge. Die Rückerstattung erfolgt durch Kompensation von zukünftigen Schlechtwetterverrechnungen. Bestehen für einen Betrieb offene Forderungen, erfolgt eine Kompensation etwaiger Schlechtwetter-Refundierungen zur Abdeckung bzw. Verringerung dieser Forderungen.

## Verrechnungslisten

Mit der Verrechnungsliste erhalten die Betriebe folgende Aufstellungen:

- Summenblatt mit allen Beträgen
- Aufstellung der verrechneten Anträge

sowie aufgrund der Verrechnung mögliche

- Ablehnungsschreiben wegen Fristüberschreitung
- Ablehnungsschreiben wegen Wetterprüfung oder
- einen Korrekturantrag

Die Suche nach Verrechnungslisten ist im BUAK-Portal in der "Schlechtwettereingabe" im Menüpunkt "Suchen"/"Verrechnungsliste" möglich. Die gefundenen Listen können beliebig oft gedruckt werden.

## Korrekturanträge

Für Korrekturanträge gibt es **keine Rücksendefrist**.

Die **Bearbeitung** der Korrekturanträge erfolgt **ausschließlich** in der **Abteilung Betriebsbetreuung**.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

### Weiterführende Links

- [⇒ Schlechtwetter \(Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK\)](#)
- [⇒ Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik \(ZAMG\)](#)

## Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 1](#), [⇒ 8 bis 11](#) [⇒ Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz \(BSchEG\)](#)

## Experteninformation

- [⇒ Folder "Sachbereich Schlechtwetter" \(BUAK\)](#)

## Zum Formular

- [» eBUAK](#)  
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

**Stand: 07.05.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse

# Überbrückungsgeld bis zur Pension

## Inhaltliche Beschreibung

### Überbrückungsgeld

Seit 1. Jänner 2015 können Bauarbeiterinnen/Bauarbeiter, die vom Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) erfasst sind, unter folgenden Voraussetzungen Überbrückungsgeld beantragen:

- Ab einem Alter von 58 Jahren darf die Bauarbeiterin/der Bauarbeiter in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen.
- Im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes muss die Bauarbeiterin/der Bauarbeiter Anspruch auf eine [» Alterspension](#) (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben.
- Die Bauarbeiterin/der Bauarbeiter muss, nachdem sie/er 40 Jahre alt geworden ist, mindestens 520 Beschäftigungswochen in einem oder mehreren BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnis/Arbeitsverhältnissen erworben haben.
- Die Bauarbeiterin/der Bauarbeiter muss, nachdem sie/er 56 Jahre alt geworden ist, für mindestens 30 Beschäftigungswochen in einem oder mehreren BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnis/Arbeitsverhältnissen gestanden sein.
- Seit 1. Jänner 2017 muss ein Nachweis von mindestens 10 Stunden/Einheiten zu mindestens 45 Minuten von Rehabilitationsmaßnahmen vorgelegt werden.

Das Überbrückungsgeld stellt eine einmalige Leistung dar und gebührt derzeit für 18 Monate in der Höhe des Kollektivvertragslohns.

### Seit 1. Jänner 2017: Rehabilitationsmaßnahmen

Wird ein Antrag auf Überbrückungsgeld gestellt, muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer **seit dem 1. Jänner 2017** nachweisen, dass sie/er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine Maßnahme der gesundheitlichen Rehabilitation beendet hat.

Als Maßnahme gelten Behandlungen, Trainings bzw. Therapien, die körperliche und psychische Beschwerden, die typischerweise im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Bauwirtschaft auftreten können, lindern.

Bei diesen handelt es sich vor allem um Beschwerden in den Bereichen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislaufsystems, der Atemwege, des Gehörs oder aber auch um psychische Belastungen.

Beim Nachweis einer der folgenden Behandlungen, Trainings bzw. Therapien ist die Voraussetzung der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für den Bezug von Überbrückungsgeld erfüllt:

- Physiotherapie
- Rücken- und Wirbelsäulenprogramme
- Medizinische Massage
- Entspannungstraining
- Cardiotraining
- Gesundheitsgymnastik
- Heilbehandlungen
- Betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen
- Sonstige ärztlich verordnete Therapien

- Psychologische oder psychiatrische Behandlung
- Shiatsu-Behandlungen durch qualifizierte Personen
- Dialysebehandlungen
- Krebstherapien (das Ausmaß ist sofort erfüllt)

Die vorgelegte Bescheinigung muss nachweisen, dass Maßnahmen im Umfang von mindestens 10 Stunden/Einheiten zu mindestens 45 Minuten in den letzten zwei Jahren absolviert wurden (in Summe 7,5 Stunden).

## Überbrückungsabgeltung

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen kein Überbrückungsgeld in Anspruch nehmen und weiter in einem BUAG-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten, können eine einmalige Überbrückungsabgeltung in Höhe von 35 Prozent des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes beantragen. Die Inanspruchnahme der Überbrückungsabgeltung ist auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1957 beschränkt.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die solche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, steht eine Überbrückungsabgeltung in Höhe von 20 Prozent zu.

**ACHTUNG** Bei einer Verschiebung des Überbrückungsgeldbezuges, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurde (mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn des ursprünglichen Bezugszeitraumes), verringert sich die Überbrückungsabgeltung sowohl für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber um jeweils 5 Prozent.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die während des Bezugs von Überbrückungsgeld Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen und nicht sozialversichert sind und das wissen hätten müssen, verlieren ihren Anspruch auf Überbrückungsgeld. Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) kann bereits bezogenes Überbrückungsgeld zurückfordern.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigen und dafür wiederholt bestraft wurden, können ab diesem Zeitpunkt fünf Jahre lang keine Überbrückungsabgeltung beantragen.

Der Bezug von Überbrückungsgeld ist einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gleich gehalten. Die BUAK nimmt für diesen Zeitraum quasi Arbeitgeberfunktion wahr und führt grundsätzlich alle Abgaben inklusive der Dienstnehmerbeiträge ab.

Während des Bezuges von Überbrückungsgeld darf kein Einkommen aus einer anderen (selbstständigen oder unselbstständigen) Erwerbstätigkeit erzielt werden, das die [Geringfügigkeitsgrenze](#) übersteigt.

## Betroffene Unternehmen

Vom BUAG sind jene Unternehmen erfasst, die Bautätigkeiten verrichten (z.B. Baumeister-, Zimmerer-, Dachdeckerbetriebe, etc.), aber auch Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe im Baubereich). Eine Auflistung aller umfassten Unternehmen findet sich in § [2](#) [BUAG](#).

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Siehe Verfahrensablauf.

## Zuständige Stelle

Die Zentralstelle der [BUAK](#)

## Verfahrensablauf

### Antragstellung Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld bzw. die Überbrückungsabgeltung muss bei der BUAK beantragt werden. Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges gestellt werden. Die BUAK klärt mit der Pensionsversicherung für den konkreten Fall, ob ein Pensionsantritt nach dem geplanten Bezug des Überbrückungsgeldes möglich ist bzw. ab welchem Zeitpunkt ein solcher zusteht, damit der Beginn des Bezuges entsprechend angepasst werden kann.

Das BUAG-pflichtige Arbeitsverhältnis der Antragstellerin/des Antragstellers endet am Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird.

## Antragstellung Überbrückungsabgeltung

Für die Inanspruchnahme der Überbrückungsabgeltung ist ein gesonderter Antrag binnen sechs Monaten ab Antritt der Alterspension (Alters- Schwerarbeits- oder Korridor pension) der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu stellen. Bei Antragstellung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen Teil geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

## Verschiebung des Beginns von Überbrückungsgeldbezug

Nach der Zuerkennung des Überbrückungsgeldbezuges besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, welche die Möglichkeit bietet, den Beginn des Überbrückungsgeldbezuges zu verschieben und die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in einem BUAG-pflichtigen Arbeitsverhältnis erlaubt. Für diese Zeit kann später Überbrückungsgeldabgeltung beantragt werden.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss in diesem Fall die BUAK zumindest drei Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn des Überbrückungsgeldes über die Verschiebung informieren.

**ACHTUNG** Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung verringert sich die Höhe der Überbrückungsabgeltung für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer um jeweils 5 Prozent.

Die Überbrückungsabgeltung wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bei Pensionsantritt ausbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt erhält auch die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ihren/seinen Teil der Überbrückungsabgeltung.

## Kosten

Die Finanzierung wird über Zuschläge sichergestellt, die wie die anderen BUAG-Zuschläge von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber geleistet werden. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat danach für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer für alle Beschäftigungszeiten – ausgenommen Zeiten des Urlaubs – Zuschläge in Höhe des 1,5-fachen des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu entrichten. Nähere Informationen zu [Zuschlagsleistungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber](#) finden sich auf [USP.gv.at](http://USP.gv.at).

## Zusätzliche Informationen

### Weiterführende Links

» [Überbrückungsgeld \(BUAK\)](#)

## Rechtsgrundlagen

§§ » [13l bis 13p](#) » [Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 07.05.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse

# Verpflichtende Koordination bei Bauarbeiten

## Inhaltliche Beschreibung

### Allgemeines

Die verpflichtende Koordination bei Bauarbeiten soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen erhöhen. Das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** (BauKG) soll dies durch Koordinierung bei Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten erreichen.

Zum Beispiel werden gemeinsame Sicherheitseinrichtungen wie Gerüste oder Geländer so ausgebildet, dass sie zum Schutz von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern von verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern geeignet und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (neben anderen Maßnahmen) festgelegt werden.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz gilt für **alle zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen**, auf denen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt werden und Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung sind die Bauherrinnen/Bauherren bzw. Projektleiterinnen/Projektleiter nach BauKG und (beschränkt auf die jeweiligen Bauphasen) für ihren Aufgabenbereich die Koordinatorinnen/Koordinatoren nach BauKG.

Die Bestellung von Koordinatorinnen/Koordinatoren ist erforderlich, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber tätig sind.

- **Bauherrin/Bauherr** ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.
- **Projektleiterin/Projektleiter** ist wer von der Bauherrin/dem Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist.
- Koordinatorin/Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase (**Planungskoordinatorin/Planungskoordinator**) ist wer von der Bauherrin/dem Bauherrn (oder Projektleiterin/Projektleiter) mit der Durchführung von Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird.
- Koordinatorin/Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase (**Baustellenkoordinatorin/Baustellenkoordinator**) ist wer von der Bauherrin/dem Bauherrn (oder Projektleiterin/Projektleiter) mit der Durchführung von Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

### Vorankündigung

Eine Vorankündigung ist von der Bauherrin/dem Bauherren zu erstellen und zwar für Baustellen, bei denen voraussichtlich

- Die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder
- Deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

#### Die Vorankündigung muss beinhalten:

- Das Datum der Erstellung
- Den genauen Standort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherren, der Projektleiterin/des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatorinnen/der Planungs- und Baustellenkoordinatoren
- Angaben über die Art des Bauwerks
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer
- Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen
- Die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen

Die Vorankündigung muss bei Änderungen angepasst werden.

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die Bauherrin/der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Dies gilt für Baustellen, für die eine Vorankündigung erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verbunden sind.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:

- Die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes
- Eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs
- Die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen
- Die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung beziehungsweise Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können
- Die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden
- Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verbunden sind
- Die Festlegung, wer für die Durchführung der genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen und bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen.

Die Bauherrin/der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass alle betroffenen Personen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

## Unterlage für spätere Arbeiten

Die Bauherrin/der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine **Unterlage** für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.

Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

## Betroffene Unternehmen

Jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

## Zuständige Stelle

Das [» örtlich zuständige Arbeitsinspektorat](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [» 1](#), [» 2](#), [» 3](#), [» 6](#), [» 7](#) und [» 8](#) [» Bauarbeitenkoordinationsgesetz](#) (BauKG)

## Experteninformation



- ➤ [Broschüre "Bauarbeiten – Koordination und Absturzsicherung" \(Arbeitsinspektion\)](#)
- ➤ [Kommentare und Erläuterungen zum BauKG \(Arbeitsinspektion\)](#)
- ➤ [Koordination bei Bauarbeiten \(Arbeitsinspektion\)](#)
- ➤ [Erstellungshilfe für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan \(Arbeitsinspektion\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz